



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V. i. G.



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 16. Oktober 2017

Mitglieder-Info 08/2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Aus dem Verband	
1.1. Angebot für Fachreise 2018 liegt vor	2
1.2. Erfolgreiche Unternehmerreise nach Polen	2
1.3. Dubiose E-Mails im Umlauf	3
2. Aus den Regionen	3
3. Agrarpolitik	3
4. Aus der Branche	5
4.1. Düngung	5
4.2. Pflanzenschutz	6
4.3. Technik	9
4.4. Getreide und Ölfrüchte	10
4.5. Erneuerbare Energien	10
5. Transport, Logistik, Verkehr	12
6. Veranstaltungen	12
Sonstiges	13

Anlagen:

- 1 Beitrag Persinski zu dubiosen Mails
- 2 Richtlinie Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
- 3 Aushang zu Explosivgrundstoffen

1. Aus dem Verband

1.1. Angebot für Fachreise 2018 liegt vor

Nachdem das Angebot des Reisveranstalters Landlust für eine Fachreise nach Peru in erster Linie wegen des recht hohen Preises keine Akzeptanz fand, liegt uns nun ein Angebot des gleichen Veranstalters für eine zehntägige Fachreise vom 3. – 12. Juni 2018 nach Portugal vor.

Wir werden das Angebot nach Abstimmung mit dem Verbandspräsidium an unsere Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder versenden.

1.2 Erfolgreiche Unternehmerreise nach Polen

Vom 4. bis zum 7. Oktober 2017 waren 15 Teilnehmer aus Mitgliedsbetrieben des Nordost-Bereiches unseres Verbandes im südlichen Polen in Oberschlesien unterwegs. Unterstützt wurde die Reisedurchführung durch den Verband schlesischer Bauern, zu dem bereits seit mehreren Jahren gute Kontakte bestehen, insbesondere auch zum Verbandsvorsitzenden, Herrn Bernhard Dembczak. Herr Dembczak spricht ausgezeichnet deutsch und hat uns bei den Betriebsbesuchen begleitet.

Am Abend des 4.10.2017 fand in unserem Hotel in Izbicko (Stubendorf) eine sehr interessante Gesprächsrunde mit dem Landrat des Kreises Opoln und dem Vizemarschall der Woiwodschaft statt. Dabei standen Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung der Region sowie zur nicht gerade europafreundlichen Politik der amtierenden polnischen Regierung im Mittelpunkt.

Am nächsten Vormittag bei strömenden Regen wurde das Lohnunternehmen Jozef Schega besucht. Das Lohnunternehmen verfügt über 8 Großmähdrescher Claas Lexion, die überwiegend mit Gleisbandlaufwerken ausgerüstet sind. Die Drescher kommen auf Jahresleistungen von jeweils über 1000 ha, wobei sie international im Einsatz sind (Ungarn, Slowakei, Polen, Ukraine) und so dem Vegetationsverlauf folgen. Weiterhin kommen 4 Claas Feldhäcksler sowie 2 Ropa-Rübenroder zum Einsatz. Auch bei diesen stehen hohe Rodeleistungen (ca. 1200 ha/ Jahr und Maschine) zu Buche.

Herr Schega beklagte die zu niedrigen, erzielbaren Leistungspreise, die zum Teil erheblich unter den uns geläufigen Größen liegen. Herr Schega beschäftigt 12 ständig Beschäftigte und greift im Bedarfsfall auch auf Saisonarbeitskräfte zurück.

Anschließend ging es weiter zur „Agroland“ GmbH. Der Inhaber, Herr Marks, informierte über die von ihm geführte Unternehmensgruppe, die neben den üblichen Felsfrüchte sowie dem Kartoffelanbau einen umfangreichen Feldgemüseanbau betreibt und das Gemüse selbst aufbereitet und vermarktet. Ein Betriebsteil betreibt weiterhin im größeren Maßstab Geflügelproduktion.

In Polen existiert eine Kappungsgrenze bei den Flächenbeihilfen in Höhe von 150000 Euro. Betriebe, die mehr als 500 ha bewirtschaften, erhalten über die 500 ha-Grenze hinaus keine Beihilfen.

Am Vormittag des 6.10.2017 ging die Fahrt nach Nysa (Neiße). Der dort besuchte Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet ca. 800 ha sowie eine Teichwirtschaft zur Fischproduktion in der Rechtsform einer Genossenschaft. Der Vorsitzende der Genossenschaft und ein Vertreter des polnischen Genossenschaftsverbandes standen in einer Gesprächsrunde Rede und Antwort.

Den Abschluss der Reise bildete ein Besuch in Krakau, der Hauptstadt der Woiwodschaft Kleinpolen. Krakau gilt als das Jahrhunderte alte Zentrum des polnische Staatswesens und verfügt über ein ausgezeichnet gepflegtes, historisches Stadtzentrum, welches durch den Wawelhügel mit dem Schloss und der Kathedrale geprägt ist.

Am späten Nachmittag des 7.10.2017 erfolgte dann die Rückreise nach Deutschland.

1.3 Dubiose E-Mails im Umlauf

Wir haben Informationen einiger Verbandsmitglieder vorliegen, dass sie dubiose E-Mails, die auf dem ersten Blick von uns kommen, mit verschiedenen Inhalten erhalten (Rechnungen, Aufforderungen zur Bestätigung des E-Mail-Accounts, Mitteilungen, dass man bald Geld z.B. vom Finanzamt bekommt und dies bestätigen soll etc.) Auch wir haben bereits eine solche Mail, die angeblich von einem Fördermitglied kam (stimmt aber nicht) erhalten. Wenn man genau hinsieht, kann man bei vielen dieser Mails erkennen, dass sie aus dem Ausland kommen (z.B. England, Polen).

Wir bitten Sie für den Fall, dass Sie solche Mails mit dubiosen Inhalten vom Verband oder auch von anderen Mitgliedern bekommen, diese nicht zu öffnen und keinesfalls auf die dort vorhandenen Links zu klicken!

Bitte lesen Sie dazu auch den Beitrag des BLU-Juristen Sebastian Persinski in der LU aktuell 10/2017 zu diesem Thema (liegt als **Anlage 1** bei). Hier noch zwei Links, die auch hilfreich sein könnten:

https://www.antispam-ev.de/wiki/Meine_Emailadresse_wurde_als_Absender_missbraucht

<https://www.polizei-praevention.de/aktuelles/gefaelschte-rechnungsmail-fuehrt-zum-download-von-manipuliertem-word-dokument.html>

Wir sollten unter Nutzung der genannten Hinweise gemeinsam versuchen, unsere PC-Technik wieder von Schadprogrammen frei zu bekommen, was sicher nicht einfach ist.

2. Aus den Regionen

Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung MeLa 2017 mit Besucherrekord

Nach Angaben der Veranstalter strömten an den 4 Ausstellungstagen vom 14. bis zum 17. September 2017 insgesamt 72700 Besucher auf das Messegelände in der Nähe von Güstrow. Unser Verband war gemeinsam mit dem Saatgutverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. als Informationsanbieter auf der Messe vertreten.. Insgesamt stellten sich mehr als 1000 Aussteller aus 14 Nationen vor.

Der zweite Tag der Messe stand traditionell im Zeichen des Landesbauerntages. Dort forderte Landwirtschaftsminister Till Backhaus die Landwirtschaft auf, mehr für sauberes Grundwasser zu tun. Er kritisierte aber auch eine zunehmende Ideologisierung in der gesellschaftlichen Diskussion um Tierhaltung und Pflanzenschutz.

Die neue Ministerpräsidentin Schwesig, die die Ausstellung eröffnet hatte, sieht die MeLa auch als Chance, für den beruflichen Nachwuchs zu werben. Der Bauernverband stellte die „Grünen Berufe“ in der „Show der Auszubildenden“ vor. Zum Messezeitpunkt waren die Hälfte der Ausbildungsplätze in den 14 „Grünen Berufen“ noch unbesetzt.

Die MeLa wurde von uns auch genutzt, um mit vielen der dort ausstellenden Fördermitglieder unseres Verbandes ins Gespräch zu kommen.

3. Agrarpolitik

Agrarminister fordern schnellere Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Die Agrarminister der Länder haben sich auf ihrer Herbstkonferenz in Lüneburg mehrheitlich für weitergehende Schritte zur Beschleunigung der nationalen Zulassungsverfahren für die Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen. In einem Beschluss, den die Ressortchefs auf ihrer Herbstkonferenz gefasst haben, werden zwar die bereits eingeleiteten Bemühungen der beteiligten Bundesbehörden begrüßt. Nach wie vor sehen die Minister jedoch die Notwendigkeit, die Verfahren effektiver und effizienter zu gestalten.

Konkret fordern die Minister, dass beispielsweise die Personalausstattung der zuständigen Behörden kurz- und mittelfristig angepasst werden muss, um eine zügigere Bearbeitung von Anträgen zu gewährleisten. Der Bund soll ferner dafür Sorge tragen,

dass die Verfahren gemäß den Brüsseler Vorgaben unter Verzicht auf restriktivere nationale Maßnahmen durchgeführt werden. Aufgreifen soll der Bund die Kritik des EU-Audits und er soll die rechtlichen Voraussetzungen für eine effiziente Gestaltung des Zulassungsprozesses schaffen. Schließlich soll die Bundesregierung nachdrücklicher als bisher das Ziel der Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelzulassung in der EU verfolgen.

Stoffstrombilanz: Bundesrat verschiebt Entscheidung

Der Bundesrat hat die Entscheidung der Regierungsverordnung zur Bilanzierung von Düngemitteln in der Landwirtschaft in die Fachausschüsse zurücküberwiesen. Diese werden sich in den nächsten Wochen erneut mit dem Thema befassen.

Der Umwelt- und der Agrarausschuss hatten im Vorfeld der Sitzung zahlreiche Änderungen an der Verordnung vorgeschlagen, die die Bundesregierung nicht mittragen wollte. Zu der geplanten Abstimmung über die Ausschussempfehlungen kam es daher bisher nicht.

Entscheidung soll im November fallen. Die Verordnung soll ab 1. Januar 2018 unter anderem für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar gelten.

Ab dem 1. Januar 2023 sollen die Vorgaben auf Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb ausgeweitet werden. Die Entscheidung soll jetzt voraussichtlich im November fallen, das wäre noch rechtzeitig vor Inkrafttreten des Düngegesetzes und der darin geregelten Verpflichtung zur betrieblichen Stoffstrombilanz zum 1. Januar 2018.

Der BVA begrüßt grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden sollen. Für eine praktikable Umsetzung der Stoffstrombilanzierung in der Praxis fordert der BVA aber unter anderem, für Kulturarten, bei denen der Rohproteingehalt kein abrechnungsrelevanter Faktor ist, Standardwerte für die anzusetzenden Stickstoff- und Phosphorgehalte zu etablieren.

EU-Agrarministertreffen: Risikomanagement nach 2020

Mit dem Thema „Risikomanagement nach 2020: Wirksame Instrumente für unsere Landwirte“ trafen sich im September die EU-Agrarminister in Tallinn. Hintergrund des Treffens war, dass Preisschwankungen auf den Weltmärkten und der Klimawandel Landwirten zunehmend zu schaffen machen. Im Mittelpunkt der Gespräche standen daher Instrumente zur Absicherung und Risikovorsorge.

Anschließend erklärt Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt: „Unser Ziel muss es sein, mit der Gemeinsamen Agrarpolitik den Agrarsektor für unterschiedliche Risiken widerstandsfähiger machen. Die Gemeinsame Agrarpolitik verfügt bereits über umfangreiche Möglichkeiten für Stabilisierungs- und Risikomanagementinstrumente. Diese müssen zukünftig noch effizienter ausgestaltet werden. Auch in Zukunft muss primär auf freiwillige, privatwirtschaftlich organisierte Lösungen gesetzt werden.“

Handlungsbedarf gebe es vor allem bei der Verbesserung der Position der Erzeuger in der Wertschöpfungskette. Es könne nicht sein, dass das Marktrisiko hauptsächlich von den Landwirten getragen werde. Deshalb sollten die Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisation und die Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Absicherungen auf mögliche Verbesserungen hin überprüft werden.

„Schnelle und solidarische Hilfe im Krisenfall sollte Teil der Europäischen Agrarpolitik sein. Für eine notwendige europäische Krisenreserve muss die EU auch die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Eine Finanzierung durch eine Kürzung der Direktzahlungen bei umfassenden Marktkrisen bewerte ich kritisch.“, so Schmidt weiter.

Staatliche Förderung der Digitalisierung

In der Digitalisierung sieht auch die Bundesregierung den Schlüssel für erfolgreiche Wertschöpfung im 21. Jahrhundert. Daher will sie die Innovationskraft des Mittelstandes stärken und unterstützt diese Zielsetzung auch mit Förderprogrammen. So fördert die KfW seit dem 1. Juli 2017 gezielt die digitale Transformation und die Innovationsfähigkeit des Mittelstandes mit dem neuen „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“.

Gefördert wird die Digitalisierung von Produkten, Produktionsprozessen und Verfahren – beispielsweise die Vernetzung der Produktionssysteme. Auch Maßnahmen zur Ausrichtung der Unternehmensstrategie bzw. Unternehmensorganisation auf die Digitalisierung können begleitet werden.

Darüber hinaus werden Innovationsvorhaben finanziert, bei denen Unternehmen neue oder substantiell verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln. Zudem steht das Programm allen Unternehmen, die im Sinne des Programms Horizon 2020 der Europäischen Union als innovativ gelten, zur Abdeckung ihres Finanzierungsbedarfs offen.

Nähere Informationen zu den Voraussetzungen, beihilferechtlichen Regelungen, Verfahren und der Antragstellung sind unter www.kfw.de/inlandsfoerderung abrufbar

4. Aus der Branche

4.1. Düngung

Klärschlammverordnung in Kraft: Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor

Die Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung (AbfKlärVNOV) vom 27. September ist am 3. Oktober 2017 in Kraft getreten. Hintergrund der Novellierung ist, wertgebende Bestandteile des Klärschlammes wie den Phosphor umfassender als bisher wieder in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen und gleichzeitig Schadstoffeinträge in den Boden zu verringern. Deutschland ist das erste Land, das die Rückgewinnung von Phosphor verbindlich festgeschrieben hat. Mit der geänderten Verordnung soll die Abhängigkeit Deutschlands von Phosphorimporten abgebaut, die endlichen Phosphorressourcen geschont und Schadstoffeinträge in Böden verringert werden.

Phosphor wird vor allem als Düngemittel eingesetzt. Bei der Herstellung von mineralischen Phosphordüngern ist Deutschland, wie auch fast alle anderen EU-Staaten, vollständig von Importen abhängig. Theoretisch können diese Importe zu 50 bis 60 % durch Phosphor aus Klärschlamm ersetzt werden. Um diesem Ziel näher zu kommen, verpflichtet die neugefasste Klärschlammverordnung vor allem Betreiber größerer Abwasserbehandlungsanlagen zur Phosphorrückgewinnung aus phosphorreichen Klärschlämmen.

Der BVA fordert schon seit längerem, vgl. BVA-Positionspapier bezüglich der Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung vom 02.06.2016, dass die Sicherheit und Qualität neuartiger Düngemittel gewährleistet sein muss. Dabei darf die Betrachtung möglicher Düngemittel aus organischen Reststoffen wie beispielsweise Klärschlamm, nicht nur auf den Gedanken der Kreislaufwirtschaft und die Versorgung mit Nährstoffen aus eigenen Quellen reduziert werden.

Phosphor ist „der verborgene Schatz im Klärschlamm“

Für Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße ab 100.000 Einwohnerwerten greift die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor 12 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung; Anlagen mit einer Ausbaugröße ab 50.000 Einwohnerwerten müssen die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung 15 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erfüllen. Zeitlich parallel wird die unmittelbare Düngung mit Klärschlämmen aus solchen Anlagen nicht mehr zulässig sein. Lediglich bei Anlagen mit einer Ausbaugröße bis 50.000 Einwohnerwerten und damit in vorwiegend ländlich geprägten Regionen, ist es noch zulässig, Klärschlämme unmittelbar zur Düngung einzusetzen. Dabei gelten allerdings strengere Anforderungen als bisher.

2015 fielen in Deutschland rund 1,8 Mio. t kommunaler Klärschlämme (Trockenmasse) an. Nur rund ein Drittel wurde zum Düngen und zur Bodenverbesserung eingesetzt. Der überwiegende Anteil wurde nach einer thermischen Behandlung auf Deponien abgelagert, dabei ging Phosphor verloren. Die Deponierung von Klärschlämmen ist seit dem 1. Juni 2005 nur nach der Vorbehandlung in einer Verbrennungsanlage oder nach einer mechanisch-biologischen Behandlung zulässig. Die Verwertung der Klärschlämme in der Landwirtschaft erfolgt auf der Grundlage der Klärschlammverordnung, die ergänzend zu den Vorgaben des Düngerechts insbesondere Grenzwerte für die Belastung des Klärschlammes und des für eine Klärschlammaufbringung vorgesehenen Bodens mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen enthält.

Diese Regelungen und strenge Vorgaben auf der Grundlage des Wasserrechts und des Chemikalienrechts haben dazu geführt, dass der Schadstoffgehalt in kommunalen Klärschlämmen in den letzten Jahren zum Teil um über 90 % zurückgegangen ist. Neueste Zahlen aus dem Jahr 2015 belegen die Fortsetzung dieses Trends für die Mehrzahl der untersuchten Schwermetalle. Dies gilt auch für eine Reihe von organischen Schadstoffen. Bei einzelnen organischen Schadstoffen dagegen ist zwischenzeitlich eine Belastungsstagnation eingetreten.

Stickstoffpreise steigen

Von den Erwartungen, dass die Düngerpreise nochmals weiter zurückgehen, konnte man sich seit dem Abschluss der Getreidepreise verabschieden. Die Preise für KAS und Harnstoff haben sich weiter nach oben entwickelt. Fundamentale Vorgaben für die Preissteigerungen sind wenig erkennbar. Die Erdgaspreise haben keine extreme Bewegung nach oben gemacht. Damit war der wichtigste Rohstoff für die Düngerproduktion nicht ausschlaggebend.

Vielmehr wird die allgemeine Stimmungslage verantwortlich gemacht. Dazu trugen auch die extremen Wetterereignisse wie Wirbelstürme im Süden der USA und in der Karibik bei. Die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Agrarproduktion und den Düngerbedarf sind jedoch zu vernachlässigen. Jedoch ziehen die steigenden Preise in der Regel Kaufreaktionen nach sich und diese festigen die steigende Tendenz. Die Preisentwicklung für Stickstoff trägt dazu bei, AHL und Harnstoff attraktiver zu machen. Eine frühzeitige Planung der Kontraktabschlüsse für den kommenden Düngerbedarf könnten auf Erzeugerebene überdacht werden.

Bei Phosphor und Kali zeichnete sich vorerst keine Preiswende ab, im Oktober sollen neue Kalipreisstaffeln veröffentlicht werden.

4.2. Pflanzenschutz

Glyphosat: Abstimmung erneut verschoben

Die Abstimmung über die Verlängerung der Zulassung von Glyphosat ist im zuständigen EU-Ausschuss erneut verschoben worden. Vertreter der 28 EU-Staaten und der Europäischen Kommission erreichten bei einem gemeinsamen Treffen Anfang Oktober in Brüssel keine Annäherung in der Frage, ob die Zulassung der Chemikalie verlängert werden soll. Die aktuelle Zulassung läuft Mitte Dezember aus. Ohne eine Verlängerung wäre Glyphosat von da an verboten. Ende Oktober wollen Kommission und Mitgliedstaaten nun erneut darüber beraten, hieß es nach der jüngsten Sitzung aus EU-Diplomatenkreisen. Die nächste planmäßige Sitzung des zuständigen Ausschusses findet am 23. Oktober statt.

Das Treffen habe «keine Änderung der Situation» ergeben, verlautete in Brüssel. Allerdings habe die Kommission den Entscheidungsdruck zu erhöhen versucht. Die Brüsseler Behörde habe in der Sitzung dargelegt, dass die EU sich bei einer Nichtverlängerung der Zulassung gegenüber den Herstellern schadenersatzpflichtig machen könnte. Nach Angaben der Umweltschutzorganisation Greenpeace wollen Frankreich, Österreich, Luxemburg und Italien keine weitere Zehn-Jahre-Zulassung von Glyphosat. Deutschland hat sich bisher nicht festgelegt. Ein Kompromiss, die Zulassungsperiode eventuell zu verkürzen, steht offiziell nicht im Raum

Grüne erheben Plagiatsvorwürfe gegen BfR

Zeitgleich zu den Beratungen in Brüssel haben die Grünen in Berlin ein Gutachten vorgelegt. Darin wird der Vorwurf erhoben, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) habe seine Bewertung des Herbizidwirkstoffs teilweise aus Studien des Herstellers Monsanto abgeschrieben.

Grundlage ist ein Vergleich von drei Kapiteln des BfR-Berichts mit dem Zulassungsantrag durch den Plagiatsprüfer Dr. Stefan Weber. Dieser erklärte: „Über zahlreiche Seiten hinweg wurden Textpassagen praktisch wörtlich übernommen. Die systematische Unterlassung von Quellenangaben und das gezielte Entfernen von Hinweisen auf die tatsächlichen Verfasser der Texte lässt sich nur als bewusste Verschleierung ihrer Herkunft deuten.“ Es sei offensichtlich, dass das BfR keine eigenständige Bewertung der zitierten Studien vorgenommen habe, so Weber. Der grüne Bundestagsabgeordnete Harald Ebner forderte, die EU-Kommission müsse ihren Genehmigungsvorschlag zurückziehen.

BfR verteidigt sich mit Nachdruck

Das BfR hat bisher alle gegen das Institut erhobenen Plagiatsvorwürfe mit Nachdruck zurückgewiesen. Die Wissenschaftler des Bundesinstituts hätten sämtliche Originalstudien der Antragsteller sowie Publikationen aus der wissenschaftlichen Literatur selbst geprüft, heißt es aus der Behörde. In Europa und weltweit sei es in Bewertungsverfahren, nicht nur bei Pflanzenschutzmitteln, üblich und anerkannt, dass Bewertungsbehörden nach kritischer Prüfung relevante Passagen aus eingereichten Dokumenten in ihre Bewertungsberichte integrierten.

Das BfR habe keineswegs die Sicht der Antragsteller und deren Interpretation entsprechender Studien unkritisch und ungeprüft übernommen. Vielmehr seien zahlreiche Passagen der eingereichten Unterlagen gestrichen worden, wenn diese wissenschaftlich nicht nachvollziehbare oder falsche Aussagen zu den geprüften Originalstudien enthielten.

Nicht akzeptierte Darlegungen und Interpretationen seien vom BfR durch eigene Aussagen entsprechend der eigenen Bewertung ersetzt oder ergänzt worden. BfR-Präsident Professor Andreas Hensel erklärte, die Plagiatsvorwürfe seien ein erneuter Versuch, die Glaubwürdigkeit der wissenschaftlichen Institutionen zu diskreditieren, die mit der Bewertung gesundheitlicher Risiken bei Pflanzenschutzmittelwirkstoffen beauftragt seien. (aus agrarmanager v. 05.10.2017)

Frankreich bei Glyphosat-Wiederzulassung wohl kompromissbereit

Zwar hat die französische Regierung angekündigt, den Einsatz des Pflanzenschutzwirkstoffs Glyphosat im Alleingang in Frankreich zu verbieten als auch einer Neuzulassung auf EU-Ebene abzulehnen. Der Regierungssprecher nannte dann aber zunächst einen Zeitraum von fünf Jahren, in dem nach Alternativen für Glyphosat geforscht werden soll. Ob der Wirkstoff denn tatsächlich bis 2022 in Frankreich verboten wird, wollte die Regierung später nicht mehr bestätigen.

Unabhängig davon steht die Entscheidung über eine Neuzulassung von Glyphosat in der EU an. Frankreich hatte angekündigt, gegen die Zulassung zu stimmen. Vor 2 Wochen erklärte der französische Landwirtschaftsminister jedoch gegenüber dem RTL, dass Frankreich maximal für eine Zulassung für fünf bis sieben Jahre stimmen würde. Auf keinen Fall wolle Frankreich eine Zulassung von Glyphosat für zehn Jahre. Wie Frankreich sich tatsächlich entscheidet, bleibt jetzt abzuwarten.

Die Abgeordneten des Europaparlaments hatten sich für eine Verlängerung um sieben Jahre unter schärferen Voraussetzungen ausgesprochen, während die Landwirtschaftsverbände und die Pflanzenschutzmittelindustrie auf eine erneute Zulassung um die maximal möglichen 15 Jahre fordern. Sie verweisen auf die wissenschaftlichen Untersuchungen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) stufen Glyphosat als gesundheitlich unbedenklich ein.

Vierte Europäische Bürgerinitiative „Stop Glyphosat“ erfüllt Anforderungen

Die EU-Kommission hat im Oktober das Ergebnis der Bürgerinitiative „Stop Glyphosat“ entgegengenommen. Es ist bereits die vierte Initiative dieser Art. Sie erfüllt erstmalig mit einer Teilnahme von über 1 Mo. Bürger alle Anforderungen einer Europäischen Bürgerinitiative. Gefordert wird das Verbot des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes Glyphosat.

Bei einer Einwohnerzahl von ca. 500 Millionen haben damit nach großen Bemühungen **ca. 0,2 Prozent !** der EU-Bevölkerung der Initiative zugestimmt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Kommission nun von diesem Ergebnis beeinflussen lässt.

EU-Kommission fordert nachhaltigeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgefordert, für eine nachhaltigere Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu sorgen. In einem aktuell vorgelegten Bericht zur Umsetzung der Richtlinie zum nachhaltigen Pflanzenschutzmitteleinsatz zieht die Brüsseler Behörde Bilanz über die Fortschritte, die die EU-Länder in diesem Bereich bereits erreicht haben. In dem Papier wird empfohlen, das Verspritzen oder Versprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in allen Mitgliedstaaten zu verbieten; Genehmigungen sollten nur unter strengen Auflagen erfolgen. Zudem sollte in öffentlichen Parks, auf Sportplätzen sowie in Krankenhäusern und Schulen der Einsatz verboten oder auf ein Minimum reduziert werden.

Zudem stellt die Kommission in ihrem Bericht fest, dass es Schwierigkeiten gebe, den Schutz der aquatischen Umwelt oder bestimmter Bereiche wie öffentlicher Parks genau zu bewerten, da in den meisten nationalen Aktionsplänen (NAP) messbare Ziele fehlten. Überdies werde der integrierte Pflanzenschutz in den Mitgliedstaaten nach wie vor zu wenig angewendet, obwohl sich die Anzahl der von der EU zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe mit geringem Risiko seit dem Jahr 2009 verdoppelt habe.

Insgesamt kommt die Kommission in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass die EU-Länder bei der Überarbeitung ihrer nationalen Aktionspläne die Qualität verbessern müssten. Vor allem sollten spezifische und messbare Ziele und Indikatoren für eine langfristige Strategie zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes festgelegt werden.

Endokrine Disruptoren: EU-Parlament lehnt Kriterienkatalog ab

Das Europäische Parlament lehnte den Vorschlag der Kommission zur Festlegung von Kriterien für endokrine Disruptoren im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten ab. Endokrine Disruptoren sind Stoffe, die die Funktion des Hormonsystems stören und dadurch schädigende Wirkung bei Menschen oder Tieren hervorrufen können.

Die Kriterien beinhalten angeblich zu viele Ausnahmen. Durch die Ablehnung werden die wissenschaftlichen Kriterien, die nach monatelangem Prozess von der Kommission vorgelegt und von den Mitgliedsstaaten angenommen wurden, nicht umgesetzt. Hintergrund der ablehnenden Entscheidung sind die im Vorschlag der Kommission enthaltenen Ausnahmen von der Einstufung als endokriner Disruptor. Diese sollten nach dem Vorschlag der Kommission für Substanzen gelten, die mit Absicht das Hormonsystem von „Schädlingen“ verändern.

Nach Auffassung der Sozialdemokraten im EU-Parlament sei das gefährlich für andere Lebewesen, die nicht „Zielgruppe“ der Substanz, aber ebenfalls sensibel für deren Effekte seien. Die Mehrheit der Europaabgeordneten vertritt die Auffassung, dass die Kommission mit den vorgeschlagenen Ausnahmemöglichkeiten ihre Kompetenzen überschritten habe.

Mit Blick auf die Ergebnisse der Folgenabschätzung der EU-Kommission fordert der BVA schon seit längeren Nachbesserungen in Bezug auf den von der EU-Kommission vorgelegten Kriterienkatalog. Anstelle des gefahrenbasierten Ansatzes sollte nach Auffassung des BVA die Bestimmung endokrin schädigender Eigenschaften auf Basis eines risikobasierten Konzeptes vorgenommen werden. Die Elemente sollten daher nach

einer Gefahrencharakterisierung, wie Wirkstärke, Schwere der schädigenden Effekte und Umkehrbarkeit der schädigenden Effekte, in die Bewertungskriterien aufgenommen werden. Aus Sicht der Pflanzenschutzhersteller besteht die Gefahr Wirkstoffe zu verlieren. Demnach ließen die jetzt diskutierten Kriterien keine klare Abgrenzung in regulierungsbedürftige und harmlose Stoffe zu.

Weitere Informationen zur BVA-Position zu den Kriterien zur Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften unter folgendem Link: <http://www.bv-a-grar.de/standpunkte/bva-position-kriterien-zur-bestimmung-endokrinschadigender-eigenschaften>

Anforderungen an Schutzausrüstungen wurden aktualisiert

Zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört die geeignete Schutzausrüstung. Sie kann aus Schutzanzug, Handschuhen, Kopf-, Augen- und Atemschutz, Gummischürze und Fußschutz bestehen. Diese können im Rahmen des Zulassungsverfahrens von PSM mit dem Bescheid vorgeschrieben werden.

Im Jahr 2006 wurde die Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht, welche die Elemente der persönlichen Schutzausrüstung beschreibt. Diese BVL-Richtlinie wurde nun überarbeitet. Die Änderungen beinhalten u.a. die Aktualisierung der darin genannten Normen, die Beschreibung der grundsätzlich zu verwendenden Arbeitskleidung die Anforderungen an die Schutzhandschuhe sowie die Verwendung von Ausbringungstechnik statt persönlicher Schutzausrüstung.

Die überarbeitete Richtlinie Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln haben wir als **Anlage 2** beigelegt.

Zulassung des Pflanzenschutzmittels Morsuvin widerrufen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Morsuvin (Zulassungsnummer 024223-00) mit Wirkung vom 14. Oktober 2017 antragsgemäß widerrufen. Nach dem Widerruf gilt eine Abverkaufsfrist bis zum 14. April 2018 für Ware, die sich zum Widerrufstermin bereits im freien Verkauf befindet und eine Aufbrauchsfrist bis zum 14. Oktober 2018. Die vollständige Meldung gibt es hier.

Aktualisierter Aushang zum Explosiv-Grundstoff- Monitoring

Der BVA teilt mit, dass es einen aktualisierten Aushang zum Explosiv-Grundstoff-Monitoring gibt. Die Aktualisierung war erforderlich geworden, weil Ergänzungen des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr.98/2013 in Kraft getreten sind, mit denen die Stoffe Aluminiumpulver, Magnesiumpulver und Magnesiumnitrat hexahydrat den zu überwachenden Stoffen hinzugefügt wurden. Der Aushang betrifft auch ammoniumnitrat haltige Dünger. Er liegt als **Anlage 3** bei.

4.3. Technik

Agritechnica 2017: Deutsche Agrartechnikbranche erwartet bessere Geschäfte

Nach Jahren mit sinkenden Erlösen gehen die deutschen Hersteller von Agrartechnik für 2017 von einem deutlichen Umsatzplus aus. Bernd Scherer, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA), geht im Vorfeld der vom 12. bis 18. November 2017 in Hannover stattfindenden weltgrößten Landtechnik-Messe Agritechnica davon aus, dass das Umsatzvolumen aus deutscher Produktion um 4 Prozent auf rund 7,5 Milliarden Euro zulegen wird.

Es sei nicht unwahrscheinlich, dass sich die positive Entwicklung auch 2018 fortsetze, betonte Scherer. Im ersten Halbjahr hätten die deutschen Landmaschinen- und Traktorenhersteller ihre Erlöse sogar um 7 Prozent auf gut 4,5 Milliarden Euro steigern können. Im ersten Quartal habe sich das Wachstum noch vorwiegend auf den deutschen Markt beschränkt, im zweiten Vierteljahr allerdings hätten die Auslandsumsätze mit einem

Plus von 14 Prozent deutlich nachgezogen. Die Branche habe eine Exportquote von 75 Prozent.

Konjunkturimpulse kämen vom deutschen Markt, aber vor allem aus Osteuropa. Auch die EU insgesamt steht den Angaben zufolge gut da - zwei Drittel der Geschäfte würden auf europäischen Märkten abgewickelt. Frankreich, mit einem jährlichen Importvolumen von mehr als einer Milliarde Euro das größte Abnehmerland deutscher Landmaschinen und Traktoren, sei dagegen noch «in den Startlöchern». Schwach liefen die Geschäfte in den USA, wo die Investitionsbereitschaft der Landwirte gering sei. Russland und die Ukraine dagegen profitierten von Rekordernten.

Den in den vergangenen Jahren stotternden Konjunkturmotor wieder in Gang zu bringen, sei erst mit dem steigenden Preisniveau für Agrarrohstoffe gelungen - der Milchpreis sei binnen eines Jahres um «satte 70 Prozent» nach oben geschneilt, sagte Scherer. Die weltweite Produktion werde voraussichtlich um 3 Prozent wachsen - 2016 wurde ein Wert von knapp 100 Milliarden Euro erreicht. Nach dem Preistief vor allem für Milch und Schweinefleisch im vergangenen Jahr sehen Europas Landwirte denn auch deutlich optimistischer in die Zukunft.

Die Bauern beurteilten die Geschäftsentwicklung der kommenden zwölf Monate zuversichtlicher, sagte Reinhard Grandke, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG). Auch ihre aktuelle Lage schätzten sie weit besser ein als im Herbst 2016. Die Investitionsbereitschaft lege zu. Bisher haben sich den Angaben zufolge mehr als 2800 Aussteller aus 53 Ländern für die diesjährige Agritechnica angemeldet - vor zwei Jahren waren es knapp 2900 Aussteller. Die DLG geht von mehr als 400 000 Besuchern aus. 2015 waren es gut 450 000 Besucher.

Unser Verband auf der Agritechnica

Die Geschäftsführer des Agroservice&Lohnunternehmerverbandes e.V. werden am 15. und 16. November 2017 auf der Agritechnica auf dem Stand des BLU die Arbeit des BLU-Teams unterstützen. Außerdem werden sie die Gelegenheit nutzen, die zahlreich anwesenden Fördermitglieder unseres Verbandes zu besuchen um Kontakte zu pflegen.

4.4. Getreide und Ölfrüchte

Rapsimporte legen 2016/17 weiter zu

Die Rapsimporte sind nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Wirtschaftsjahr 2016/17 erneut gestiegen. Mit rund 5,6 Mio. t erreichten sie einen Rekordwert. Damit wurden rund 1 % mehr Raps eingeführt als im Vorjahr und somit so viel wie noch nie. Die größte Menge kam aus der EU-28, auch wenn der Anteil um fast 10 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 77 % schrumpfte. Wichtigstes Lieferland war Frankreich mit 1,5 Mio. t; dies waren allerdings rund 17 % weniger als 2015/16. Auf Platz zwei folgte Australien.

Der größte Drittlandlieferant exportierte rund 0,97 Mio. t Raps nach Deutschland. Nach Angaben der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH war dies ein Rekordwert und bedeutete eine Zunahme von fast 52 % gegenüber dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr. Zusätzlich kam über die Niederlande mit rund 0,72 Mio. t knapp 7 % mehr Drittlandraps nach Deutschland. Den größten Zuwachs hatte allerdings die Ukraine zu verzeichnen. Das Land versechsfachte seine Rapslieferungen gegenüber dem Vorjahr auf 0,21 Mio. t und stellte als achtgrößtes Lieferland rund 4 % der Gesamteinfuhrmenge.

Getreiderat setzt Erwartungen für Getreideernte 2017/18 erneut nach oben

Der Internationale Getreiderat (IGC) hat seine Prognose für die weltweite Getreideerzeugung 2017/18 auf Monatssicht um weitere 20 Mio. auf 2,069 Mrd. t erhöht. Damit wäre die diesjährige Getreideproduktion die bisher zweitgrößte nach dem Rekord des Vorjahres. Der weltweite Getreideverbrauch stieg nicht im gleichen Maße und soll mit jetzt 2,096 Mrd. t die diesjährige Erzeugung um 27 Mio. t übertreffen. Die weltweiten Endbestände an Getreide steigen auf Monatssicht auf 497 (plus 12) Mio. t, liegen aber

noch um 28 Mio. t unter dem Vorjahr. Das wäre zum ersten Mal seit fünf Jahren ein Rückgang der weltweiten Getreidebestände.

Die deutliche Erhöhung bei der weltweiten Getreideproduktion geht zum größeren Teil auf die erwartete globale Maiserzeugung zurück, für die die Schätzung gegenüber dem Vormonat um 12 Mio. t auf 1,029 Mrd. t gestiegen ist. Für die EU erwartet der Rat 58,9 Mio. t Mais. Der weltweite Maisverbrauch steigt nicht im gleichen Maße wie die Produktion, hier veranschlagt der IGC nun 1,058 Mrd. t. Damit sollen die weltweiten Lagerbestände 2017/18 auf 208 Mio. t anwachsen. Damit würden sie jedoch immer noch um 25 Mio. t unter dem Vorjahresrekord liegen.

Auch für die weltweite Weizenproduktion 2017/18 veranschlagt der Getreiderat nun auf Monatssicht eine Steigerung von 6 Mio. t auf insgesamt 748 Mio. t. Die Prognose für den globalen Verbrauch in der laufenden Saison liegt jetzt bei 742 (plus 6) Mio. t. Die weltweiten Endbestände 2017/18 sehen die Analysten auf Monatssicht stabil bei 248 Mio. t, das wären jedoch 2,5 % mehr als im Vorjahr.

Laut IGC-Bericht steigen die Aussichten für die weltweite Sojaerzeugung 2017/18 auf Monatssicht leicht auf 348 Mio. t, das wären nur 3 Mio. t weniger als der Vorjahresrekord. Für den diesjährigen Verbrauch veranschlagt der IGC mit unverändert 351 Mio. t ein Allzeithoch, während die Endbestände mit 42 Mio. t um 6 % hinter dem Vorjahresrekord liegen sollen.

Der weltweite Sojahandel soll einen erneuten Zuwachs auf insgesamt 150 Mio. t verzeichnen, das wären 4 % mehr als im Vorjahr. Für die Endbestände bei Raps und Canola veranschlagt der IGC für 2017/18 um 9 % niedrigeren Endbestände. Das würde ein Absinken auf ein Fünf-Jahres-Tief bedeuten.

Coceral erwartet Rekord bei EU-Rapserte von 22,1 Mio. t

In seiner aktuellen Ernteschätzung hat der EU-Getreidehandelsverband Coceral seine Erwartungen für die EU-Rapserte nach oben auf 22,1 Mio. t korrigiert. Gegenüber Mai ist das eine Erhöhung von gut 0,6 Mio. t und gegenüber dem Vorjahr ein Zuwachs von 1,6 Mio. t.

Für Deutschland veranschlagt Coceral derzeit nur eine Rapserte in Höhe von 4,4 (Vorjahr: 4,6) Mio. t. Im Mai ist Coceral noch 4,9 Mio. t Raps ausgegangen. Deutlich gestiegen sind die Schätzungen gegenüber Frankreich und liegen derzeit bei 5,5 (4,7) Mio. t, im Mai hatte der Verband noch 4,5 Mio. t veranschlagt.

Für die Weichweizenernte in der EU-28 geht Coceral derzeit von 142,1 (135,5) Mio. t aus, das entspricht einer leichten Anhebung von 100.000 t gegenüber Mai. Bezüglich der Erträge in Deutschland rechnet Coceral mit einer leichten Reduktion der Ernteergebnisse in Höhe 0,6 Mio. t gegenüber der Mai-Prognose auf nunmehr 24,3 (24,4) Mio. t.

4.5. Erneuerbare Energien

Biodieselimporte: OVID beklagt unfaire Handelspraktiken

Mit dem offiziellen Inkrafttreten der geänderten Strafzölle auf Einfuhren von argentinischem Biodiesel in die EU weist der Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland (OVID) noch einmal auf die verheerenden Auswirkungen der EU-Entscheidung auf die heimische Biodieselindustrie sowie die gesamte vorgelagerte Wertschöpfungskette hin. „Die marktverzerrenden staatlichen Eingriffe Argentiniens wurden trotz drastischem Absenken der Anti-Dumping-Zölle durch die EU-Kommission als solche anerkannt“, erläutert Wilhelm F. Thywissen, Präsident von OVID.

Durch die sogenannten „Differenzierten Exportsteuern“ (DETs) verschafft Argentinien der eigenen Biodieselindustrie einen unfairen Wettbewerbsvorteil. Soja als Rohstoff für die Biodieselproduktion wird dabei im Inland mit so hohen Exportsteuern belegt, dass eine Ausfuhr nicht wirtschaftlich ist.

Gleichzeitig hält dieses Vorgehen die Sojapreise in Argentinien selbst auf einem Niveau, das etwa 30 % unter dem Weltmarktpreis liegt. Somit können die heimischen Verarbeiter Soja zu weitaus günstigeren Preisen als am Weltmarkt beziehen. Da die Exportsteuern auf das Endprodukt Biodiesel niedrig sind, gelangen argentinische Biodieselexporte „gedumpt“ in den Weltmarkt.

Zwei Drittel des EU-Rapsöls fließt in die Biodieselproduktion. Der Biodieselmärkte in der Europäischen Union nimmt etwa zwei Drittel der Rapsölproduktion auf und ist damit der entscheidende Faktor, damit nachhaltig zertifizierter Raps als wichtigstes Fruchtfolgeglied und bedeutendste heimische Proteinquelle weiterhin angebaut wird. Fast zeitgleich zu den EU-Entwicklungen hat die USA Anti-Subventionsmaßnahmen gegen das argentinische Biodiesel eingeführt.

Weitere wichtige Wirtschaftsnationen wie China und Russland verfolgen die Entwicklungen auf WTO-Ebene mit höchster Aufmerksamkeit. Es steht zu befürchten, dass diese Länder dem Beispiel Argentinien folgen und unlautere, aber WTO-rechtlich nicht greifbare Handelspraktiken auf andere Rohstoffe anwenden könnten.

5. Transport, Logistik, Verkehr

Neues vom LKW Kartell

Der Rechtsreferent des BLU Sebastian Persinski teilte dazu folgendes mit:

„Im Juli 2016 hatte die Kommission in Bezug auf das Lkw-Kartell mit MAN, DAF, Daimler, Iveco und Volvo/Renault durch Erlass eines entsprechenden Beschlusses einen Vergleich geschlossen. In dem Vergleich wurden die genannten LKW-Hersteller zur Zahlung von Geldstrafen fast 3 Mrd. EUR verpflichtet.

Anders als die genannten 5 Kartellteilnehmer sperrte sich Scania gegen den Vergleich. Das Unternehmen bestritt bislang eine Teilnahme an dem Kartell. Deshalb führte die Kommission ihre Untersuchung gegen Scania nach dem normalen Kartellverfahren durch und kam zu dem Ergebnis, dass Scania am Kartell wie die anderen Hersteller mitwirkte. Die Kommission verhängte eine Geldbuße von 880.523.000 EUR gegen Scania. Scania will möglicherweise die Entscheidung der Kommission anfechten. Über den Verlauf werden wir Sie informieren.

Für diejenigen Mitglieder, die LKW von Scania von 6t- und 16t in den Jahren 1997 und 2011 erworben haben, besteht noch immer die Möglichkeit sich im Rahmen der Kartellverfahren an einem Prozess gegen die Kartellanten zu beteiligen, da die Verjährung hierbei frühestens 6 Monate nach rechtskräftiger Entscheidung der Kommission eintritt.“

Wer Scania-LKW von 6 bis 16 t im Zeitraum von 1997 bis 2011 gekauft hat und Interesse an der Teilnahme am für andere Typen bereits laufenden Klageverfahren hat, kann sich bei der Verbandsgeschäftsstelle melden.

6. Veranstaltungen

Verbandsveranstaltungen

17.-18.10.2017	Exkursion Fachausschuss Landmärkte (<i>Einladung am 23.08.17 verschickt</i>)
24.-25.10.2017	LU-Exkursion zur ANNABURGER Nutzfahrzeug GmbH und zur Agrodienst eG Jessen (<i>Einladung wird am 13.09.17 verschickt</i>)
09.11.2017	Geschäftsführerberatung Sachsen/Thüringen
25.-26.11.2017	Jahresabschlussveranstaltung Großbräschen (bitte die Teilnahmebestätigung umgehend an die Verbandsgeschäftsstelle senden!)
25.-26.01.2018	Verbandstag des Agroservice & Lohnunternehmerverbandes e. V.
07.-08.03.2018	BLU-Bundesversammlung, Riehe

Veranstaltungen der Burg Warberg

Das Programm der Seminare der Burg Warberg können Sie, nach Monaten gegliedert, unter dem Link <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/seminare/> einsehen.

Die Handelstage der Burg erreichen Sie unter <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/handelstage/>. Über diese Links können Sie sich für die Veranstaltungen anmelden und auch Übernachtungen buchen.

Weitere Veranstaltungen

- 26.10.2017 Norddeutsche Gemeinschaftsbörse (Freimarktbörse) Bremen
14. – 18.11.2017 Agritechnica Hannover
(Stand des Bundesverbandes Lohnunternehmen e. V.: Halle 27, Stand G33)
14. und 15.12.2017 Update 2017–halten Sie Ihr GMP+ und QS-Wissen auf den aktuellen Stand, Tagesseminare, IFTA-Akademie, Leipzig

Sonstiges

Martin May ist neuer Geschäftsführer Pflanzenschutz beim IVA

Martin May (50) ist zum 1. Oktober 2017 zum Geschäftsführer Pflanzenschutz im Industrieverband Agrar e. V. (IVA) ernannt worden, gleichzeitig ist er erster Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers Dr. Dietrich Pradt. May verantwortet weiterhin den Bereich Kommunikation des Wirtschaftsverbands. Viele Mitglieder kennen ihn von seinem Vortrag „Akzeptanz durch Kommunikation“ auf dem Verbandstag 2013 in Burgstädt.

Joachim Rukwied wird europäischer Bauernpräsident

Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes (DBV), Joachim Rukwied, wurde von 90 % der Präsidenten der 60 Bauernverbände aus allen 28 EU-Mitgliedstaaten an die Spitze des europäischen Bauernverbandes COPA gewählt. Rukwied tritt die Nachfolge des Dänen Martin Merrild an, der nicht mehr kandidierte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Unternehmensregister und andere (Abo-)Fallen für Lohnunternehmen



Sebastian Persinski

© 05723/74 97-90
persinski@lu-verband.de

Wie in den vergangenen Jahren erhalten wir auch in diesem Jahr eine Vielzahl an Rückfragen zu Rechnungen von Unternehmensregistern. Die Liste der Unternehmensregister ist lang. Die Art der Anrufer der vermeintlichen Register ähneln sich sehr. Sie versuchen den Anschein zu erwecken, dass ein Vertragsverhältnis bereits besteht oder bestand hat. Für eine Beendigung der Registereintragung müsste der Anrufer nur noch die benötigten Unternehmensdaten ergänzen.

Verwirrung als Geschäftsidee

Ist der Lohnunternehmer, da er ohnehin etwas anderes zu tun hat, hinreichend getäuscht, wird ihm in Wahrheit ein neuer Vertragsschluss unterbreitet. Es wird suggeriert, dass alles seine Richtigkeit habe und hierzu eine Tonaufnahme erforderlich sei.

Die Aufnahme wird gespeichert und bei Zahlungsverweigerung als Druckmittel – man hätte ja ausdrücklich in den Vertragsschluss und die Aufzeichnung eingewilligt – verwendet. Leider und das ist die Taktik der unseriösen Unternehmensregister, wird natürlich nicht das ganze Gespräch aufgezeichnet, aus dem sich ein völlig anderer Zusammenhang ergeben würde.

So sei an dieser Stelle ein konkreter Beispielfall zu erwähnen: Ein Lohnunternehmer wird angerufen und ihm wird vorgespielt der BLU e.V. melde sich bei ihm. Es gehe lediglich um einen Datenabgleich. Einige Wochen später erhält der Lohnunternehmer eine Rechnung.

Was kann getan werden?

Die beste Möglichkeit dieser Anrufe entgegenzuwirken ist das Gespräch schlichtweg zu beenden. Sollte sich der Anrufer als ein Mitarbeiter des BLU ausgegeben haben, scheuen Sie nicht davor uns zu kontaktieren und nachzufragen, ob wir tatsächlich versucht haben Sie zu erreichen.

In Aufzeichnungen sollten Sie generell nicht einwilligen. Diese dienen nur dem Unternehmensregister zu Beweis Zwecken. Spätestens auf diese Frage sollte der Kontakt abbrechen. Der ansonsten aufgezeichnete Gesprächskontext lässt nämlich vermuten, dass der Vertrag in Ihrem Interesse und mit Ihrem Einverständnis erfolgt.

Ist das Kind in den Brunnen gefallen ...

Vor Gericht könnte bei derartigen Aufzeichnungen evtl. keine Anfechtung des Vertrages erfolgen. Anders könnte es sein, wenn dem Gericht das Vorgehen des Unternehmensregisters bekannt wäre.

Ob es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt ist jedoch fraglich. Wird auf die Rechnung des Unternehmensregisters nicht gezahlt, folgen Mahnschreiben. Darauf folgen Schreiben von Inkassobüros. Diese drohen häufig mit negativen Einträgen bei der Schufa o.ä. Dies erscheint aber aufgrund der eher geringen Beträge folgenlos. Schließlich bleibt die Forderung nicht aufgrund fehlender finanzieller Mittel offen, sondern weil sie bestritten wird.

Wird aber wie im obigen Beispiel aufgeführt, offenkundig getäuscht, sollte - ob eine Aufzeichnung erfolgte oder

nicht – die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden.

Vorsicht vor anderen Betrugsma- schen

Ein anderes Beispiel „dubioser Kontaktaufnahmen“ sind E-Mails, die von anderen Personen stammen, als die E-Mail tatsächlich anzeigt. Immer wird in den Medien von derartigen sogenannten Phishing-Mails berichtet. Die E-Mail selbst erweckt vom Design her den Anschein, von einem anderen Unternehmen zu stammen (in der Regel Banken oder Telekommunikationsunternehmen). Aber auch der Absender wird getarnt. Hier sollte genau geprüft werden, wer der echte Absender hinter der E-Mail ist. Ein Hinweis auf eine Phishing-Mail ist beispielsweise, wenn das E-Mail-Programm nicht den verwendeten E-Mail Absendernamen anzeigt, sondern die vollständige E-Mailadresse.

In einem Praxisbeispiel aus unserer Beratung wurde bei einem Lohnunternehmer fälschlicherweise eine E-Mail des Verbandes als Absendernamen verwendet. Erst das Öffnen der E-Mail und ein Blick auf die Absenderadresse offenbarte, dass eine völlig unbekannt Firma der Absender war.

Bevor ein Anhang oder Link geöffnet wird oder gar wichtige Informationen eingetragen oder Überweisungen durchgeführt werden, fragen Sie beim vermeintlichen Absender nach (also die Bank usw.). Ebenso wichtig ist, dass keine Anhänge geöffnet werden. Diese können Viren oder Trojaner enthalten. Wenn Sie eine derartige E-Mail erhalten, die scheinbar einen Ihnen bekannten Kontakt imitiert, kann es sein, dass der Account gehackt wurde. In diesem Fall empfiehlt es sich, den Kontakt auf einem anderen Wege zu informieren. Er kann dann ggf. das Passwort ändern und weiteren Schaden vorbeugen. Für Rückfragen zu fraglichen Rechnungen, Mails oder Anrufen sprechen Sie mich gerne an!

□ Sebastian Persinski

Verband ▾ Aktuelles ▾ Leistungen ▾ Beruf & Bildung ▾ Download Center ▾

Karte Satellit

Lohnunternehmen finden

PLZ, Ort, Kreis, Name, ...

Umkreis in km

Suchen

© Kartendienste © 2017 GeoBasis-DEGIS (1/2017). Google

Als Mitglied im BLU e.V. ist Ihr Unternehmen auf unserer Website unter der Rubrik Lohnunternehmer finden auf einer Deutschlandkarte dargestellt. Ein gesondertes kostenpflichtiges Unternehmensregister ist damit nicht mehr erforderlich.



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Richtlinie für die Anforderungen an die
persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz

Für die Beratung bei der Erstellung der vorliegenden Richtlinie geht der Dank an

das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR),

das Julius Kühn Institut (JKI),

die Vertreter der Pflanzenschutzdienste, die hieran beteiligt waren,

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),

das Sächsische Textilforschungsinstitut e. V. (stfi),

den Interessenverbund Persönliche Schutzausrüstung e. V. (IVPS),

und den Industrieverband Agrar e. V. (IVA).

Kontaktanschrift:

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststelle Braunschweig
Postfach 1564

38005 Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Grundsätzliches zur Kleidung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	5
3	Spezifische Schutzkleidung - Pflanzenschutz.....	6
4	Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz)	7
4.1	Mechanische Risiken	7
4.2	Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren.....	8
4.3	Gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen	8
4.4	Informationen für die Gebrauchsanleitung.....	9
5	Handschuhe für Tätigkeiten in der behandelten Kultur (Nachfolgearbeiten)".....	9
6	Augenschutz im Pflanzenschutz.....	10
7	Atemschutz im Pflanzenschutz.....	10
8	Kopfschutz im Pflanzenschutz.....	10
9	Schürze im Pflanzenschutz	10
10	Fußschutz im Pflanzenschutz.....	11
11	Verwendung von Traktorkabinen mit Luftfiltration	12
12	Anhang.....	13

1 Vorbemerkung

Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 geregelt. Gemäß Art. 29 Abs. 1 Buchst. e i. V. m. Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der genannten Verordnung dürfen Pflanzenschutzmittel (PSM) u. a. nur zugelassen werden, wenn sie keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben. Im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel wird anhand der vorgelegten Unterlagen im Rahmen einer Risikobewertung der beantragten Anwendungen geprüft, ob persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist, damit der Anwender beim Umgang mit dem beantragten Pflanzenschutzmittel sowie Personen bei Tätigkeiten auf der behandelten Fläche oder beim Umgang mit behandelten Erzeugnissen ausreichend geschützt werden, damit die vorgenannte Zulassungsvoraussetzung sichergestellt ist. Diese Schutzausrüstung muss bestimmte Anforderungen erfüllen, um sicherzustellen, dass durch ihre Verwendung die Exposition gegenüber dem Pflanzenschutzmittel auf ein akzeptables Maß reduziert wird.

Die vorliegende BVL-Richtlinie beschreibt diejenigen Teile der Schutzausrüstung, auf die im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz des Anwenders beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und von Personen für Nachfolgearbeiten verwiesen wird. Die an die Schutzausrüstung zu stellenden Anforderungen und die Verfahren zu deren Überprüfung werden hier ebenfalls beschrieben. Es wird davon ausgegangen, dass die hier beschriebene Schutzausrüstung grundsätzlich ausreichend ist für den Schutzbedarf, der beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gegeben ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht zutreffen, so ist für jedes Pflanzenschutzmittel die Beschreibung der geeigneten Schutzausrüstung im Sicherheitsdatenblatt des Inverkehrbringers zu finden. Dies ist eine Vorgabe zur Erstellung der Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und ist in der ECHA-Leitlinie „Guidance on the compilation of safety data sheets“ (in der jeweils geltenden Fassung) erläutert.

Da die veröffentlichten Richtlinien und Normen nicht nur den Pflanzenschutz betreffen, sondern auch andere Bereiche, werden hier die pflanzenschutzspezifischen Bedingungen aufgeführt.

Die vorliegende BVL-Richtlinie stellt die Mindestanforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz zusammen, auf die in Sicherheitshinweisen (P-Sätzen) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) hingewiesen wird und die als Teil der Zulassung gemäß Pflanzenschutzgesetz in Form von verbindlichen Vorgaben zur Anwendungssicherheit mitgeteilt werden.

Die BVL-Richtlinie ist quasi ein Bestandteil des Zulassungsbescheides, da in einer Nebenbestimmung des Zulassungsbescheides auf sie Bezug genommen wird. Ihre Vorgaben sind verbindlich für die Anwendung/den Umgang mit dem entsprechenden Pflanzenschutzmittel. Ausreichender Schutz ist nur sichergestellt, wenn die pflanzenschutzmittelspezifisch zu verwendende persönliche Schutzausrüstung die in dieser Richtlinie dargestellten Anforderungen erfüllt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben ist ein unvertretbares Gesundheitsrisiko nicht auszuschließen.

Diese Richtlinie wendet sich insbesondere an die Hersteller der Schutzausrüstung, um die Zertifizierung von Pflanzenschutzkleidung zu erleichtern. Produkte der persönlichen Schutzausrüstung, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen, dürfen von ihren Herstellern mit der Kennzeichnung „Schutzkleidung Pflanzenschutz entsprechend der BVL-Richtlinie 2017“ versehen und dem Symbol 3126 nach DIN ISO 7000 gekennzeichnet werden.

Schutzkleidung
Pflanzenschutz



Die Richtlinie gibt dem Anwender Hinweise, welche Normen die von ihm bei der Handhabung von Pflanzenschutzmitteln zu verwendende Schutzausrüstung erfüllt. Bei Verweisen auf Richtlinien und Verordnungen ist die jeweils aktuelle Fassung gemeint. Bei Normen sind die Versionen zu verwenden, die in der Tabelle am Ende des Dokumentes genannt sind, es sei denn, die endgültige Version eines hier genannten Normentwurfs ist nach Publikation dieser Richtlinie veröffentlicht worden – dann ist die endgültige Version der Norm zu verwenden.

Die BVL-Richtlinie (2006) wird am Tag der Bekanntmachung der vorliegenden Richtlinie im Bundesanzeiger außer Kraft gesetzt und durch diese aktualisierte Richtlinie ersetzt. Persönliche Schutzausrüstung, die bis zu dem genannten Tag gemäß der BVL-Richtlinie aus 2006 zertifiziert wurde, erfüllt weiterhin die Anforderungen für die Verwendung im Pflanzenschutz bis eine erneute Zertifizierung durchzuführen ist.

2 Grundsätzliches zur Kleidung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

Beim Umgang¹ mit Pflanzenschutzmitteln ist aus arbeitshygienischen Gründen immer intakte Berufs- bzw. Arbeitskleidung zu tragen. Diese besteht aus einer langärmeligen Jacke und einer langen Hose bzw. einem langärmeligen Arbeitsanzug (Material Baumwolle/Polyester, mit mind. 65 % Polyester ($\geq 250 \text{ g/m}^2$)). Diese Vorgabe ist begründet durch die verwendete Kleidung in Expositionsstudien, auf denen das Modell zur Abschätzung der Exposition bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln basiert (EFSA Guidance on the assessment of exposure of operators, workers, residents and bystanders in risk assessment for plant protection products (EFSA GD - EFSA Journal 2014;12(10):3874)).

Alternativ ist ein entsprechender Schutz auch gewährleistet durch eine Kleidung, die die Anforderungen CE Kat. III nach EN 13034 Typ 6, „Schutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien“ erfüllt. Schutzkleidung des Typs 6 dient im Umgang mit Chemikalien als Schutz gegen Substanzen mit geringem Gefährdungspotenzial. Sie ist für Situationen gedacht, in denen ein Schutz gegen kleine Substanzmengen, versehentlich auftretende Spritzer oder Chemikalienversprühung alkalischer und saurer Flüssigkeiten sowie von Lösungsmitteln nötig ist. Innerhalb der sechs Typen der Chemikalienschutzkleidung besitzt der Typ 6 die niedrigste Performance. Schutzkleidung vom Typ 6 bietet zwar keine vollständige Barriere gegen Flüssigkeitspermeation², sie garantiert aber eine ausreichende Barriere gegen das Durchdringen von Flüssigkeiten in Form eines leichten Sprays. Sie

¹ Umgang mit Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes beinhaltet insbesondere das Ansetzen/Mischen/Befüllen/Ausbringen/Kontakt mit kontaminierten Oberflächen, Reinigung der Ausbringungsgeräte, Entsorgung der leeren Pflanzenschutzmittelbehälter

² Unter Permeation wird ein Prozess verstanden, bei dem sich ein chemischer Stoff auf molekularer Ebene durch ein Schutzkleidungsmaterial bewegt.

ist so ausgeführt, dass das Durchdringen von Flüssigkeit an den Nähten oder anderen Komponenten minimiert wird.

Schutzkleidung gemäß Entwurf zur prEN ISO 27065 „Schutzkleidung — Leistungsanforderungen an Schutzkleidung für die Anwender von flüssigen Pflanzenschutzmitteln sowie Personen für Nachfolgearbeiten“ bietet mit der im Normentwurf genannten Stufe 2 ein höheres Schutzniveau bzw. mit der Stufe 1 ein vergleichbares Schutzniveau und ist nach Inkrafttreten der Norm ebenfalls geeignet.

3 Spezifische Schutzkleidung - Pflanzenschutz

Sofern sich im Rahmen der Zulassung für die Gebrauchsanleitung des Pflanzenschutzmittels weitergehende Auflagen hinsichtlich spezifischer Schutzkleidung³ ergeben, muss diese zumindest einer der folgenden Normen entsprechen:

- DIN 32781 „Schutzkleidung – Schutzanzüge gegen Pflanzenschutzmittel“ In dieser Norm sind die Mindestanforderungen an einen Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel hinsichtlich Festigkeit und Dichtheit von Materialien und Nähten sowie hinsichtlich Design und Tragekomfort der Anzüge zusammengefasst.
- EN 14605 (Typ 4) „Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung.“ Dabei hat der Schutzanzug für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln die Anforderungen eines Typs 4 zu erfüllen. Als Vorbehandlung ist in der Norm beschrieben, dass der Anzug vor der Prüfung fünf Reinigungszyklen zu unterziehen ist, wenn der Hersteller der PSA keine maximale Anzahl an Reinigungszyklen für die Gesamtverwendungszeit vorgegeben hat.
- prEN ISO 27065 „Schutzkleidung — Leistungsanforderungen an Schutzkleidung für die Anwender von flüssigen Pflanzenschutzmitteln sowie Personen für Nachfolgearbeiten“: Schutzkleidung der Stufe 3⁴ ist nach Inkrafttreten der Norm geeignet. In dieser Norm sind als Vorbehandlung 30 Reinigungszyklen vorgegeben, wenn der Hersteller der PSA keine maximale Anzahl an Reinigungszyklen für die Gesamtverwendungszeit vorgegeben hat. Als Testsubstanz soll das Pflanzenschutzmittel PROWL[®] (siehe Normentwurf prEN ISO 27065) verwendet werden. Innerhalb der nächsten Jahre soll eine Ersatzformulierung als reguläre Prüfformulierung entwickelt werden, die dann statt PROWL[®] zu verwenden ist.

Bei Anwendungen und Nachfolgearbeiten in dichten Kulturen (z.B. bei Anwendungen mit handgetragenen Geräten in Gewächshäusern) kann der Kontakt mit den behandelten Pflanzen u. U. nicht ausgeschlossen werden.

Sofern sich im Ergebnis der Risikobewertung ergibt, dass für die Anwendung bzw. Nachfolgearbeiten in dichten Kulturen spezifische Schutzkleidung zu tragen ist, muss diese einer der genannten Normen im ersten Abschnitt entsprechen. Die Details werden durch eine Auflage für die Gebrauchsanleitung geregelt.

³ Schutzkleidung = Anzüge (Jacke und Hose) oder Overalls

⁴ Anzüge der Stufe 3 erfüllen die höchsten Anforderungen (Permeation, Penetration sowie mechanische Beanspruchung) und sind für den Umgang mit konzentrierten Pflanzenschutzmitteln geeignet. Anzüge der Stufe 1 und 2 dagegen sind nur für den Umgang mit verdünnten Pflanzenschutzmitteln geeignet und haben abgestuft weniger Anforderungen als die der Stufe 3 (z. B. keine Permeationsprüfung) zu erfüllen.

Zertifizierte Schutzkleidung für den Pflanzenschutz kann durch folgendes Symbol auf der Kleidung/Verpackung kenntlich gemacht werden (Symbol 3126, ISO 7000):

Schutzkleidung
Pflanzenschutz



4 Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz)

Momentan befindet sich die Norm ISO DIS 18889 („Protective gloves for pesticide operators – performance requirements“) im Entwurf. Darin sind zwei Leistungsstufen von Schutzhandschuhen beschrieben: G1, der nur chemische Anforderungen erfüllt und G2, der sowohl chemische als auch mechanische Anforderungen erfüllt. Sobald diese Norm veröffentlicht ist, haben Schutzhandschuhe für den Pflanzenschutz die Anforderungen aus dieser Norm zu erfüllen.

Bis dahin müssen die Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) die in den folgenden Abschnitten aufgeführten mechanischen und chemischen Anforderungen erfüllen.

Die Schutzhandschuhe müssen mindestens eine Länge von 290 mm aufweisen.

4.1 Mechanische Risiken

Hinsichtlich der mechanischen Risiken ist die EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ zu beachten.

Diese Norm beschreibt Anforderungen an Schutzhandschuhe und teilt diese in Leistungsstufen ein.

Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz), die für den Umgang mit dem konzentrierten Pflanzenschutzmittel geeignet sind, müssen folgende Anforderungen gemäß EN 388 erfüllen:

Abriebfestigkeit (6.1):	mindestens Leistungsstufe 1
Durchstichkraft (6.5):	mindestens Leistungsstufe 1
Schnittfestigkeit (Index) (6.2):	mindestens Leistungsstufe 1 und/oder
Schnittfestigkeit (EN ISO (N)) (6.3):	mindestens Leistungsstufe A

Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz), die für den Umgang mit dem verdünnten Pflanzenschutzmittel geeignet sind, brauchen ggf. keine besonderen Anforderungen in Bezug auf die mechanischen Belastungen zu erfüllen.

4.2 Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren

Die allgemeinen Anforderungen an Schutzhandschuhe und Prüfverfahren sind in der EN 420 „Schutzhandschuhe – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren“ beschrieben. Die Festlegung von Größe und Beweglichkeit wird gemäß den Abschnitten 5.1 und 5.2 dieser Norm durchgeführt. Die Anforderungen an Kennzeichnung und Information für Schutzhandschuhe ergeben sich aus Abschnitt 7 in Verbindung mit EN ISO 374-1: 2017 „Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken“ Abschnitte 6 und 7, und der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen.

4.3 Gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

Die Anforderungen an den Schutzhandschuh (Pflanzenschutz) bezüglich des Eindringens von gefährlichen Chemikalien sind in der Norm EN 374-1 beschrieben. Die Erfüllung der Anforderungen wird mittels der Prüfmethode aus den Normen EN 374-2 und EN 16523-1 festgestellt.

EN 374-2 „Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen; Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration“ beschreibt den Widerstand gegen Penetration. Der Schutzhandschuh (Pflanzenschutz) muss die Dichtigkeitskriterien gemäß der EN 374-2 erfüllen. Die Qualitätsgrenzlage (AQL-Wert) gemäß EN 374-2, die die Dichtigkeit des Handschuhs abbildet, muss bei 1,5 liegen.

EN 16523-1 „Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Permeation von Chemikalien – Teil 1: Permeation durch eine flüssige Chemikalie unter Dauerkontakt“ beschreibt den Widerstand gegen Permeation. Für den Schutzhandschuh (Pflanzenschutz) sind alle nachfolgenden Prüfchemikalien zu verwenden:

Prüfchemikalie	CAS-Nummer
Xylol (aromatischer Kohlenwasserstoff)	1330-20-7
Isopropanol (sekundärer Alkohol)	67-63-0
Cyclohexanon (Keton)	108-94-1

Im Ergebnis muss für alle 3 Substanzen aus der Liste die Klasse 2 des Schutzindex gemäß EN 374-1 „Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen – Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen“ erreicht werden.

Alternativ kann als alleinige Prüfformulierung das Pflanzenschutzmittel PROWL® (siehe Normentwurf ISO/DIS 18889) verwendet werden. Da PROWL® allerdings nicht uneingeschränkt verfügbar ist, soll innerhalb der nächsten Jahre eine Ersatzformulierung als reguläres Prüfgemisch entwickelt werden, welches dann statt PROWL® verwendet werden kann.

4.4 Informationen für die Gebrauchsanleitung

In der Gebrauchsanleitung für die Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) sollten neben den Informationen gemäß EN 420, Abschnitt 7 bzw. EN 374-1, Abschnitte 6 und 7, folgende Hinweise zusätzlich angegeben werden:

- „Vor Gebrauch der Handschuhe auf einwandfreien Zustand achten (keine Löcher, Risse, poröse Stellen).“
- „Handschuhe nach dem Gebrauch vor dem Ausziehen gründlich abwaschen und das Waschwasser der Spritzflüssigkeit beifügen.“
- Angabe zur Dauer der Haltbarkeit im unbenutzten Zustand

Zertifizierte Handschuhe sind anhand der folgenden Kennzeichnung erkennbar (Symbol 3126, ISO 7000):



5 Handschuhe für Tätigkeiten in der behandelten Kultur (Nachfolgearbeiten)

Bei Nachfolgearbeiten handelt es sich um Tätigkeiten, für die eine behandelte Fläche betreten werden muss, um manuelle Arbeiten an der Kultur durchzuführen. Dazu gehören zum Beispiel Inspektionen, Bewässerungen und Bestandspflege. Je nach mechanischen, ergonomischen oder taktilen Anforderungen an die Handschuhe können hierfür die Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) (siehe Abschnitt 4) verwendet werden oder alternativ Textilhandschuhe mit einer Beschichtung auf Handfläche und Fingerkuppen zum Einsatz kommen. Die Beschichtung kann aus Nitril, Polyurethan und/oder anderen Materialien bestehen. Sie muss vergleichbare Eigenschaften wie das Material der Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) haben. Außerdem sind Einmalhandschuhe, die mit dem Piktogramm "Erlenmeyerkolben, Typ C" gemäß Norm EN ISO 374-1: 2017 gekennzeichnet sind, gerade bei Tätigkeiten mit Anforderungen an den Tastsinn und die Fingerbeweglichkeit, geeignet.

6 Augenschutz im Pflanzenschutz

Wird beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln der Augenschutz vorgeschrieben, so beziehen sich die Angaben auf die EN 166 „Persönlicher Augenschutz – Anforderungen“ und die dort beschriebenen Anforderungen. Diese Norm ist auch anzuwenden, wenn beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln eine Kopfhaut mit Gesichtsschutz vorgeschrieben wird.

7 Atemschutz im Pflanzenschutz

Wird beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Atemschutz vorgeschrieben, so ist je nach Erfordernis eine partikelfiltrierende Halbmaske FFP2, eine Halbmaske mit Partikelfilter P2, eine kombiniert filtrierende Halbmaske mit Ausatemventilen zum Schutz gegen Partikeln und Gase FFA1P2 oder eine Halbmaske mit kombiniertem Partikel- und Gasfilter A1-P2 oder A2-P2 zu verwenden. In Sonderfällen, wie z. B. beim Umgang mit bestimmten anorganischen Gasen und Dämpfen oder niedrigsiedenden organischen Verbindungen ist ein spezifischer Atemschutz erforderlich. Dies ist in der Gebrauchsanleitung oder im Sicherheitsdatenblatt für das Pflanzenschutzmittel beschrieben. In jedem Fall sind die nachfolgend genannten harmonisierten Normen und Regeln zu beachten:

- EN 143 „Atemschutzgeräte; Partikelfilter; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“
- EN 149 „Atemschutzgeräte; Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“
- EN 405 „Atemschutzgeräte; Filtrierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gas oder Gase und Partikeln; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.“
- EN 14387 „Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung“

Weitere Hinweise zum Umgang mit Atemschutzgeräten sind in folgender Regel aufgeführt:

DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

8 Kopfschutz im Pflanzenschutz

Wird beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Raumkulturen Kopfschutz vorgeschrieben, so ist damit die an einen Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel fest angebrachte Kapuze gemeint. Bei der Anwendung über Kopf in Raumkulturen soll damit der Anwender vor einem möglichen Herabtropfen des Pflanzenschutzmittels geschützt werden.

9 Schürze im Pflanzenschutz

Die Schürze dient dem Schutz der darunter getragenen Schutzkleidung vor Tropfen oder Spritzern beim Ansetzen und Mischen der Spritzflüssigkeit. Nach diesem Arbeitsschritt wird die Schürze wieder ausgezogen. Die Schürze wird für den Umgang mit solchen unverdünnten Pflanzenschutzmitteln vor-

geschrieben, die eine bestimmte Gesundheitsgefahr darstellen (lebensgefährlich, giftig, bei Hautkontakt gesundheitsschädlich, hautätzend/-reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd, Fruchtbarkeitbeeinträchtigend oder das Kind im Mutterleib schädigend).

Die Schürze für die Verwendung im Pflanzenschutz hat die Anforderungen der CE Kat. III nach EN 13034 Typ [PB 6], „Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien“ zu erfüllen. Teilkörperschutz (PB) des Typs 6 dient im Umgang mit Chemikalien als Schutz gegen geringe Risiken. Sie ist für Situationen gedacht, in denen ein Schutz gegen kleine Substanzmengen, versehentlich auftretende Spritzer oder Chemikalienversprühung alkalischer und saurer Flüssigkeiten sowie Lösungsmitteln nötig ist.

Schürzen, die die Anforderungen der Stufe 3 (Umgang mit dem unverdünnten Pflanzenschutzmittel) gemäß prEN ISO 27065 „Schutzkleidung — Leistungsanforderungen an Schutzkleidung für die Anwender von flüssigen Pflanzenschutzmitteln sowie Personen für Nachfolgearbeiten“ erfüllen und damit über die Anforderungen nach EN 13034 Typ 6 hinausgehen, sind ebenfalls geeignet.

Zertifizierte Schürzen sind anhand der folgenden Kennzeichnung erkennbar (Symbol 3126, ISO 7000):



10 Fußschutz im Pflanzenschutz

Wird beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln festes Schuhwerk vorgeschrieben, so muss dieses Schuhwerk die Anforderungen der EN ISO 20345 "Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe" besonders hinsichtlich der Wasserdichtigkeit erfüllen.

Wird das Tragen von Gummistiefeln für notwendig erachtet, so haben diese den Anforderungen der Klasse II und der Höhe D gemäß EN ISO 20345 "Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe" zu genügen.

11 Verwendung von Traktorkabinen mit Luftfiltration

Um den Anwender bei der Ausbringung des Pflanzenschutzmittels besser vor Spritz-/Sprühnebel zu schützen, ist auf dem Gebiet der Ausbringungstechnik die Entwicklung von Traktoren und selbstfahrenden Spritz-/Sprühgeräten mit zertifizierten geschlossenen Kabinen vorangeschritten. Diese Entwicklung wird ausdrücklich begrüßt und dadurch unterstützt, dass Auflagen zur persönlichen Schutzausrüstung bei der Ausbringung vorgegeben werden können, die, wie im Folgenden beschrieben, modifiziert sind:

Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die mit geschlossenen Überdruckkabinen (z. B. Kabinenkategorie 3, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder Kabinenkategorie 4, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen.

Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

12 Anhang

Auflistung der genannten Regeln und Normen in der Reihenfolge ihrer Erwähnung

Norm	Ausgabedatum	Titel
ISO 7000	2008-12	Graphische Symbole auf Einrichtungen
	2014	EFSA Guidance on the assessment of exposure of operators, workers, residents and bystanders in risk assessment for plant protection products (EFSA GD - EFSA Journal 2014;12(10):3874)
EN 13034	2009-08	Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])
prEN ISO 27065	2016-09	Schutzkleidung — Leistungsanforderungen an Schutzkleidung für die Anwender von flüssigen Pflanzenschutzmitteln sowie Personen für Nachfolgearbeiten
DIN 32781	2010-08	Schutzkleidung – Schutzanzüge gegen Pflanzenschutzmittel
EN 14605	2009-08	Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien – Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4])
ISO DIS 18889	Entwurf	Protective gloves for pesticide operators – performance requirements
EN 388	2017-01	Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken
EN 420	2010-03	Schutzhandschuhe – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren
EN 374-1	2017-03	Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen; Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken
EN 374-2	2015-03	Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen; Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration
EN 16523-1	2015-04	Bestimmung des Widerstandes von Materialien gegen die Permeation von Chemikalien – Teil 1: Permeation durch eine flüssige Chemikalie unter Dauerkontakt
EN 166	2002-04	Persönlicher Augenschutz – Anforderungen
EN 143	2007-02	Atemschutzgeräte; Partikelfilter; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
EN 149	2009-08	Atemschutzgeräte; Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

Norm	Ausgabedatum	Titel
EN 405	2009-08	Atemschutzgeräte; Filtrierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gas oder Gase und Partikeln; Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.
EN 14387	2008-05	Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
DGUV Regel 112-190		Benutzung von Atemschutzgeräten
EN ISO 20345	2012-04	Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe
EN 15695-1	2010-05	Landwirtschaftliche Traktoren und selbstfahrende Pflanzenschutzgeräte - Schutz der Bedienungsperson (Fahrer) vor gefährlichen Substanzen - Teil 1: Kabinen-Klassifizierung, Anforderungen und Prüfverfahren
EN 15695-2	2010-07	Landwirtschaftliche Traktoren und selbstfahrende Pflanzenschutzgeräte - Schutz der Bedienungsperson (Fahrer) vor gefährlichen Substanzen - Teil 2: Filter, Anforderungen und Prüfverfahren



VORSICHT



beim Verkauf von Chemikalien, die für die illegale Herstellung von Sprengstoff verwendet werden können!

Verdächtige Transaktionen, erhebliches Abhandenkommen und Diebstähle von Stoffen und Gemischen, die die nachstehenden Chemikalien* enthalten, sind der Polizei nach der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 zu melden:

- **Aceton** (Lösungs- und Reinigungsmittel)
- **Aluminiumpulver, Magnesiumpulver** Partikelgröße unter 200 µm und mindestens 70% Anteil bei Gemischen (Farbpulver, Farbpaste)
- **Ammoniumnitrat** mit einer N-Konzentration im Verhältnis zum Ammoniumnitrat von mind. 16 % (Düngemittel)
- **Calcium-Ammoniumnitrat** (Düngemittel)
- **Hexamin** (Trockenbrennstoff)
- **Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Calciumnitrat** (Düngemittel, Konservierungsmittel für Lebensmittel)
- **Magnesiumnitrat hexahydrat** (Düngemittel)
- **Natriumchlorat, Kaliumchlorat, Natriumperchlorat, Kaliumperchlorat** (Bleichmittel, Reinigungs- und Pflegemittel für Wege und Plätze)
- **Nitromethan** (Treibstoffzusatz für Modellautos)
- **Salpetersäure** (Ätzmittel, Metallbehandlung)
- **Schwefelsäure** (Abflussreiniger, Batteriesäure)
- **Wasserstoffperoxid** (Bleichmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel)

Bitte melden Sie freiwillig auch Fälle mit **Kaliumpermanganat**.

Eine verdächtige Transaktion ist jede Transaktion oder versuchte Transaktion, die berechtigten Grund zur Annahme gibt, dass das Produkt für illegale Zwecke bestimmt ist.

Anzeichen für verdächtiges Verhalten sind beispielsweise, wenn ein Kunde:

- einen nervösen Eindruck macht, oder ausweichende Antworten auf Nachfragen gibt
- versucht, eine ungewöhnliche Menge eines Produktes oder ungewöhnliche Produktkombinationen zu kaufen
- mit der üblichen Verwendung des Produktes nicht vertraut ist
- nicht bereit ist mitzuteilen, zu welchem Zweck er das Produkt verwenden möchte, oder einen unplausiblen Verwendungszweck angibt
- darauf besteht - insbesondere größere Beträge - bar zu zahlen
- nicht bereit ist, auf Anfrage seine Identität oder seinen Wohnsitz nachzuweisen
- um Verpackungs- oder Liefermethoden bittet, die von dem abweichen, das als normal, empfohlen oder erwartet zu betrachten sind

Handlungsempfehlungen:

- ⇒ Lagern Sie diese Produkte unter Verschluss und sorgen Sie dafür, dass Diebstahl unverzüglich erkannt wird!
- ⇒ Setzen Sie sich keiner Gefahr aus!
- ⇒ Prägen Sie sich besondere Merkmale des Kunden gut ein:
 - Alter, Größe, Körperbau, Frisur und Haarfarbe, Gesichtsbehaarung
 - Tätowierungen, Piercings, Narben, Brille und andere markante Merkmale
- ⇒ Notieren Sie sich Angaben zum Fahrzeug des Kunden (Kennzeichen / Typ / Farbe)
- ⇒ Bewahren Sie alles sorgfältig auf, was der Kunde angefasst hat (Fingerabdrücke, DNA)
- ⇒ Informieren Sie Ihren Vorgesetzten und melden Sie Ihren Verdacht dem zuständigen

Landeskriminalamt

Tel:

E-Mail:

Brandenburg

03334/388-0

monitoring.fdlka@polizei.brandenburg.de

oder Notruf 110

* Bei Konzentrationen über 1 % und weniger als fünf Bestandteilen in einer Stoffmischung